

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

53. Jahrgang

17.12.2024

Nr. 16



Inhalt:

1. Haushaltssatzung 2025 der Stadt Haltern am See
2. Beschluss Flurbereinigung Reken-Hülsten
hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Haltern am See

1. Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Haltern am See mit Beschluss vom 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit	<u>2025</u>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	123.612.353 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	131.033.469 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.706.013 EUR
somit auf	-5.715.103 EUR

im <u>Finanzplan</u> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	117.533.364 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	119.936.826 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	1.706.013 EUR
<i>dem Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit mit</i>	<i>-2.403.462 EUR</i>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.166.678 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.082.249 EUR
<i>dem Saldo aus der Investitionstätigkeit mit</i>	<i>-11.915.571 EUR</i>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.912.196 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.455.000 EUR
<i>dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit mit</i>	<i>15.457.196 EUR</i>

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird im Ergebnisplan durch einen zweiprozentigen Anteil der ordentlichen Aufwendungen mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Versorgungsaufwendungen sowie der bilanziellen Abschreibungen bestimmt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

14.410.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

12.160.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.715.103 EUR

festgesetzt.

Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan erfolgt nicht.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

65.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 825 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 500 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

- (1) Die einschlägigen Regelungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen finden keine Anwendung auf nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, über im Rahmen der Rückzahlung von Liquiditätskrediten erforderlich werdende nicht veranschlagte Auszahlungen ohne betragsmäßige Begrenzung selbst zu entscheiden.
- (3) Die zur Ausführung des Haushaltsplans getroffenen Bewirtschaftungsregelungen sind Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 9

Im Rahmen von Stellenbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten/-innen auch mit vergleichbaren Beschäftigten und Stellen von Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/-innen besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung der Ausweisung der Stellen ist mit dem Stellenplan des nächsten Jahres vorzunehmen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen ist dem Kreis Recklinghausen - Kommunalaufsicht - mit Schreiben vom 10.12.2024 angezeigt worden. Mit Schreiben des Kreises Recklinghausen vom 12.12.2024 wurde die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 im Fachbereich Finanzen im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.19, 2.37 und 2.39 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 13.12.2024

Stadt Haltern am See
Der Bürgermeister

gez.

(S t e g e m a n n)

Anlage:

Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftungsregelungen zum Haushalt 2025

1. Aufbau des Haushaltes

Der Ergebnisplan und der Finanzplan sind Grundlage für die nachstehenden Regelungen.

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung der Ansätze innerhalb des einzelnen Produkts obliegt im Rahmen seiner Befugnisse dem Produktverantwortlichen. Darüber hinaus haben die Dezernenten die Verantwortung für die Produkte ihres Organisationsbereichs. Die Verantwortung umfasst die personalisierte Verantwortung dafür, Entwicklungen, die zu einer möglichen Gefährdung der Ergebnisse in den Produkten führen können, rechtzeitig zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zu diesen Gegenmaßnahmen zählt vor allem, alle Einsparungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen, die ausgeschöpft werden können.

3. Bildung von Budgets

Die im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung zu bewirtschaftenden Haushaltspositionen werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW innerhalb der Teilpläne entsprechend ihrer Produkt-/ Organisationszugehörigkeit zu Budgets verbunden.

Für die Bewirtschaftung der Deckungsmittel in den Teilplänen wird für die Aufwendungen und Auszahlungen je Organisationseinheit prinzipiell jeweils ein Budget/Deckungskreis gebildet, wobei die Positionen 3.1.1 a) bis f) jeweils einem separaten Budget/ Deckungskreis zuzuordnen sind.

Die Mittelbereitstellung erfolgt grundsätzlich auf Budgetebene. In Einzelfällen stellt der Fachbereich Finanzen auf Antrag Deckungsmittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit auf Sachkontenebene unmittelbar zur Verfügung.

Durch die Budgetierung darf zu keinem Zeitpunkt die Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt werden. Soweit eine drohende Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses absehbar ist, können unterjährig Budgetsperrn eingerichtet werden.

3.1 Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen

3.1.1 Deckungsfähigkeit im konsumtiven Ergebnis- und Finanzhaushalt

Innerhalb der Produkte sind alle Aufwendungen untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Soweit Produkte von derselben Organisationseinheit bewirtschaftet werden, ist im Übrigen auch ein Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Produkten möglich.

Werden Sachkonten auf Produktebene für bereits bestehende Aufwandsarten neu eingerichtet, sind diese Sachkonten ebenfalls im Rahmen der Deckungsfähigkeit zu bewirtschaften. Maßgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung.

Darüber hinaus gilt:

- Für alle Sachkonten im Zusammenhang der Energieaufwendungen (Gas, Wasser, Strom und sonstige Wärmeerzeugung) gilt für die Dauer der kriegsbedingten Energiekrise die produkt- sowie budgetübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit analog.
- Die Maßnahmen im Rahmen der (konsumtiven) Abwicklung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) sind organisationsübergreifend auf Ebene der Produktsachkonten gegenseitig deckungsfähig.

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Produkte / Organisationseinheiten ausgenommen sind folgende Aufwendungen, die produktübergreifend jeweils untereinander als Budget für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen (inkl. Personalnebenaufwendungen, Aufwendungen für Fortbildungen u. Dienstreisen sowie für ärztliche Untersuchungen)
- b) Zuführungen zu Rückstellungen
- c) Abschreibungen
- d) Wertberichtigungen
- e) Interne Leistungsverrechnungen
- f) Aufwendungen im Rahmen von Flüchtlingsangelegenheiten

Sämtliche Aufwendungen der einzelnen Produkte sind auf Antrag einseitig deckungsfähig zugunsten der vorstehenden Aufwendungen zu 3.1 a) bis f).

Die Mehraufwendungen zu 3.1 a) bis f) gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW.

Besteht im Rahmen des Jahresabschlusses bei einer Aufwandsposition noch die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen, steht diese Aufwandsermächtigung bis zur Höhe der Rückstellung nicht zur Deckung anderer Aufwendungen zur Verfügung.

Im Übrigen sind im Finanzhaushalt alle Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit untereinander gegenseitig deckungsfähig.

3.1.2 Deckungsfähigkeit im investiven Finanzhaushalt

Innerhalb der Produkte sind alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit unabhängig von Wertgrenzen untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt grundsätzlich auch produktübergreifend:

- für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die derselben Investitionsmaßnahme zuzurechnen sind,
- für Investitionsauszahlungen des Produktbereichs 03 (Schulträgeraufgaben), sowie
- für die Maßnahmen im Rahmen der (investiven) Abwicklung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK).

3.1.3 Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Die in diesem Haushaltsplan ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen können gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 12 Abs. 2 KomHVO NRW im Rahmen der Deckungsfähigkeit gegenseitig oder für neue Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, ohne dass im gleichen Jahr Liquidität begründet wird. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

3.1.4 Deckungsfähigkeit im Rahmen der Festwertbewirtschaftung

Sämtliche in diesem Haushaltsplan ausgewiesene Festwertpositionen werden über die einzelnen Teilpläne hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für neu einzurichtende Positionen. Die Deckungsfähigkeit umfasst sowohl jeweils für sich die in den Teilergebnisplänen als auch die in den investiven Teilfinanzplänen geführten Positionen zur Festwertbewirtschaftung. Eine Vermischung von Haushaltsmitteln zwischen den Teilergebnis- mit den investiven Teilfinanzplänen soll nicht erfolgen.

Darüber hinaus sind gemäß § 20 KomHVO NRW alle konsumtiven und investiven Auszahlungspositionen innerhalb der Teilfinanzpläne bis zur Höhe der investiven Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 1 GO NRW gegenseitig deckungsfähig. Bei der Beurteilung ist jeweils die gegenwärtige und geplante Haushaltssituation zu beachten.

Die Deckungsfähigkeit der Auszahlungspositionen zwischen den konsumtiven und investiven Teilfinanzplänen ist äußerst restriktiv anzuwenden. Grundsätzlich gilt die vorrangige Deckungsfähigkeit innerhalb der konsumtiven und investiven Teilfinanzpläne.

3.2 Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen

3.2.1 Mehrerträge und -einzahlungen im konsumtiven Haushalt

Innerhalb der Teilergebnispläne berechtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Soweit Produkte von derselben Organisationseinheit bewirtschaftet werden, ist im Übrigen auch ein Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Produkten möglich.

Die Verwendung von Mehrerträgen über das einzelne Budget hinaus, ist lediglich im Rahmen von Jahresabschlussbuchungen möglich.

3.2.2 Mehreinzahlungen im investiven Haushalt

Mehreinzahlungen in den Teilfinanzplänen berechtigen zu Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen.

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Liquiditätskredite berechtigen im Rahmen der Deckungsfähigkeit Mehreinzahlungen von Liquiditätskrediten zu nicht veranschlagten Auszahlungen von Liquiditätskrediten.

Soweit konsumtive Mehreinzahlungen innerhalb der Teilfinanzpläne investive Mehrauszahlungen decken sollen, ist die investive Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 1 GO NRW zu beachten. Bei der Beurteilung ist jeweils die gegenwärtige und geplante Haushaltssituation maßgeblich. Die Deckungsfähigkeit der konsumtiven Einzahlungen zu Gunsten von investiven Auszahlungen innerhalb der Teilfinanzpläne ist äußerst restriktiv anzuwenden. Grundsätzlich gilt die vorrangige Deckungsfähigkeit innerhalb der konsumtiven und investiven Teilfinanzpläne.

4. Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind mit Zustimmung des Fachbereichs Finanzen in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern die zu übertragenden Mittel im ablaufenden Haushaltsjahr unter Beachtung der maßgeblichen Regelungen des NKF noch zur Verfügung stehen und Mittelbindungen in Form von vergebenen aber nicht abgerechneten Aufträgen/ Bestellungen vorliegen.

Investive Ermächtigungsübertragungen sind an die einzelnen Maßnahmen gebunden und nicht deckungsfähig gemäß Ziffer 3.1.2.

Auch zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen sind erforderlichenfalls Ermächtigungsübertragungen möglich.

Darüber hinaus entscheidet der Fachbereich Finanzen auf Antrag über mögliche Ermächtigungsübertragungen. Es gelten die Regelungen des § 22 KomHVO NRW.

Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 33.7 - 4 24 10
Vereinfachte Flurbereinigung
Reken-Hülsten

12.12.2024



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
- FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE -

BESCHLUSS

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Reken, Kreis Borken, wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Reken-Hülsten

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Borken
Gemeinde: Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Groß-Reken	29	102, 112, 115, 116, 242, 245, 273, 274, 275, 276, 279, 820, 823, 1075, 1076
Groß-Reken	34	22, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 45, 46, 47, 48, 57, 69, 73, 74, 76, 92, 115, 119, 121, 123, 150, 151, 154, 159, 160, 161, 175, 178, 184, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 207, 220, 221, 222, 223, 230, 231, 234, 235, 237, 238, 239, 240, 241, 244, 250, 251, 252, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 268, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 316, 318, 326,

		328, 329, 331, 335, 337, 338, 340, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 350, 351, 352, 353, 362, 363, 365, 367, 368, 369, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 386, 388, 389, 393, 394, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416,
Groß-Reken	36	103, 106, 118, 121, 328, 329, 332, 333, 354, 355, 366, 369, 388, 391, 403, 440, 442, 443, 525, 526, 648, 649, 650, 651, 652, 655, 659, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 677, 678, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 706, 747, 934, 935, 972, 988, 993, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1120, 1121, 1125, 1126, 1127, 1164, 1166, 1169, 1171, 1172, 1174, 1176, 1178, 1179, 1185, 1186, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1204, 1305, 1308, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1372, 1405, 1412
Groß-Reken	41	alle Flurstücke
Groß-Reken	42	95
Hülsten	1	alle Flurstücke
Hülsten	2	6, 7, 44, 45, 55, 64, 65, 67, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 90, 101, 108, 109, 110, 115, 116, 119, 130, 137, 138, 148, 167, 171, 174, 175, 185, 187, 190, 194, 195, 196, 197, 202, 203, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 218, 219, 223, 224, 228, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 237, 239, 243, 244, 245, 246, 254, 257, 258, 260, 261, 262, 268, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 277, 278, 280, 281, 282, 283, 284, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 323, 330, 331, 332, 333, 335, 338, 340, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 352, 353, 354, 355, 359, 361, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 398, 399,
Hülsten	3	alle Flurstücke
Hülsten	4	alle Flurstücke
Hülsten	5	alle Flurstücke
Hülsten	6	73, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 88, 89, 90, 92, 95, 98, 101, 102, 103, 104, 123, 134, 135, 138, 139, 140, 194, 195, 218, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 351, 352, 353, 354, 365, 366, 367,

Hülsten	7	alle Flurstücke
Hülsten	8	4, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 31, 37, 38, 40, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 62, 63, 64, 65, 72, 83, 84, 88, 89, 91, 104, 105, 110, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 151, 152, 153, 161, 163, 164, 165, 176, 182, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 226, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 240, 243, 247, 249, 254, 257, 258,
Hülsten	9	2, 4, 5, 6, 7, 9, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 45, 47, 48, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 68, 70, 72, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 90, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 100, 102, 103, 104, 105, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177,
Hülsten	10	alle Flurstücke
Hülsten	11	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 30, 32, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104,
Hülsten	12	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 49,
Hülsten	13	1, 8, 16
Hülsten	14	1, 2, 6, 11, 12, 14, 15, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 33, 35, 37, 38, 44, 45, 46, 47, 48, 49,
Hülsten	17	16, 22, 24, 25, 26, 27, 31, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116,
Hülsten	18	16, 53, 54,
Klein-Reken	3	11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 91, 92, 155, 156, 157,

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Coesfeld
Stadt : Dülmen

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Merfeld	21	40
Merfeld	24	5
Merfeld	25	12

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. **1.500 ha** groß.

2. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Gemeinde Reken öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang bei der

**Gemeindeverwaltung Reken
- Bürgerbüro -
Kirchstraße 14, 48734 Reken**

während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) aus.

Die Unterlagen können ebenfalls im Foyer des Bauamtes der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Die Eigentümer und Eigentümerinnen und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Reken-Hülsten**

mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der oder die Anmeldende das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber oder die Inhaberin eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der oder die Beteiligte, dem oder der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).

Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter Ziffer 6. genannten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

8. Bezüglich der Ziffern 1-7 dieses Beschlusses wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

zu erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, ordne ich die sofortige Vollziehung dieses Bescheides an.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 138 Abs. 1 S.2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 5 S.1 2. Alt. VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Der Antrag ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Flurbereinigungsgericht
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

zu stellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung des Widerspruchs zulässig.

Im Auftrag



Bix



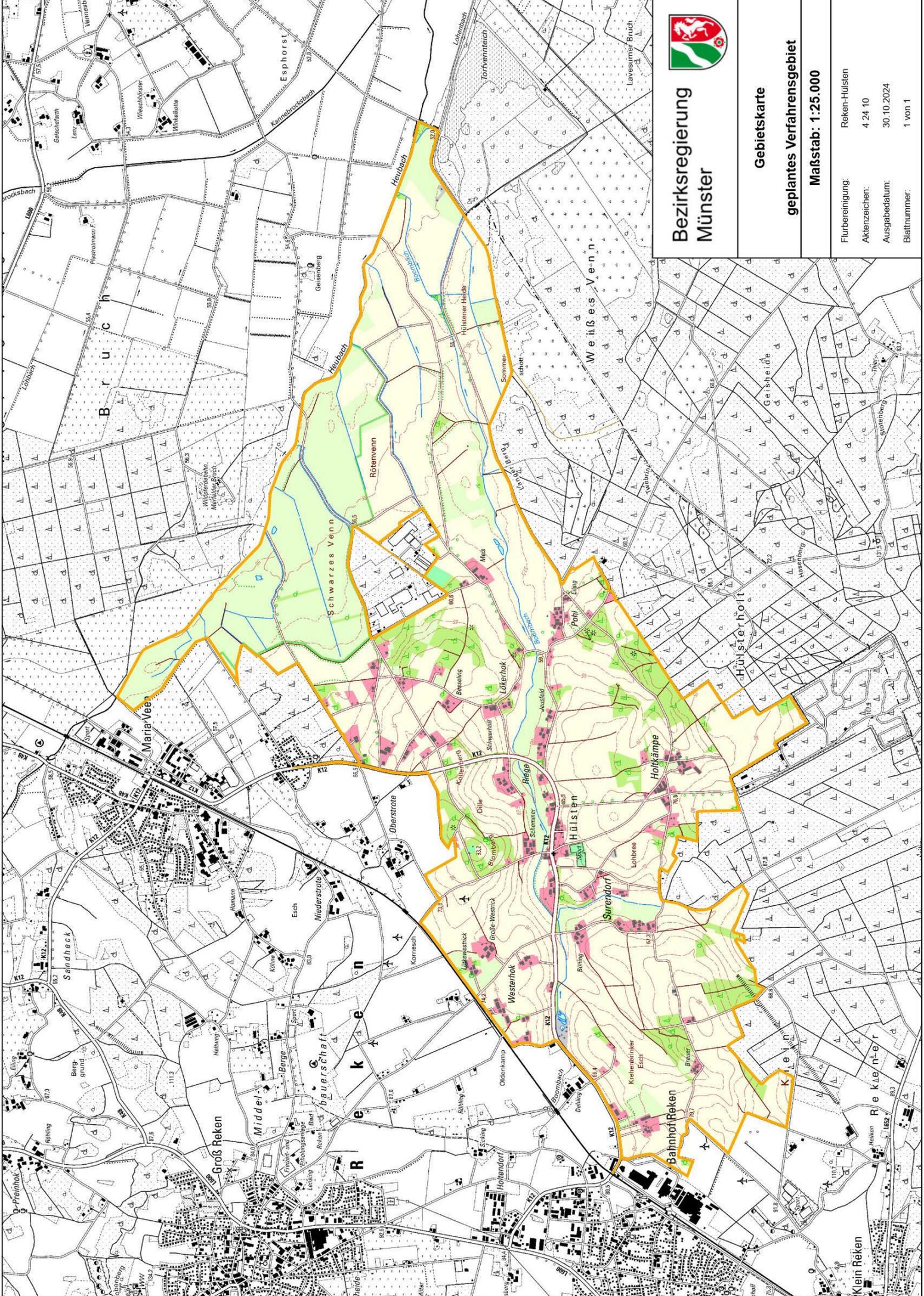
Zusätzliche Hinweise:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Münster veröffentlicht:
<https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/bodenordnung/index.html>

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>



**Bezirksregierung
Münster**

Gebietskarte

geplantes Verfahrnsgebiet

Maßstab: 1:25.000

Flurbereinigung:	Reken-Hülsten
Aktenzeichen:	4 24 10
Ausgabedatum:	30.10.2024
Blattnummer:	1 von 1